

Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

M.A. Evangelische Theologie (MET)

an der Internationalen Hochschule Liebenzell

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Internationalen Hochschule Liebenzell am 27.09.2023 die nachstehende studiengangsspezifische Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zu der studiengangsspezifischen Ordnung am 27.09.2023 erteilt.

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im IHL-Campus am 28.09.2023 in Kraft.

Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung von Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden. Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Umfang	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Aufbau des Studiengangs	2
§ 5 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium	2
§ 6 Masterarbeit	3
§ 7 Studienabschluss	3

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

- (1) Die ergänzende Studien- und Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie. Sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Modulhandbuch und Studienkonzept des Studiengangs in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der M.A. Evangelische Theologie qualifiziert für eine leitende hauptamtliche Tätigkeit im pastoralen Dienst innerhalb der Gemeinschaftsbewegung/Landeskirchlichen Gemeinschaften sowie in weiteren Arbeitsbereichen in Kirche und Gesellschaft.

§3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Haben Studierende weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte bei Studienbeginn nachgewiesen, können sie die noch fehlenden Leistungspunkte begleitend zum M.A.-Studium durch die Belegung von zusätzlichen B.A.-Modulen erwerben. Beim Beginn der M.A.-Arbeit sind 240 ECTS-Leistungspunkte in theologischen B.A.-Modulen nachzuweisen.
- (2) Die Auswahl zusätzlicher Module zur Ergänzung von notwendigen ECTS-Leistungspunkte für die Mastergraduierung im Fall eines B.A.-Abschlusses unter 240 ECTS-Leistungspunkte erfolgt in Absprache mit der Studiengangsleitung. Kriterien dabei sind eine Erweiterung und Vervollständigung der im B.A.-Studium erworbenen Kenntnisse sowie ggf. durch die Eignungsprüfung erkennbar gewordenen Defizite.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

- (2) Der Aufbau des Studiengangs und die Anzahl der notwendigen Prüfungen für den Studienerfolg ist dem Studienkonzept in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.
- (3) Der Studiengang umfasst verpflichtend mindestens fünf Vertiefungsmodule sowie die Masterarbeit. Die Vertiefungsmodule können aus den curricularen Modulen im Modulhandbuch M.A. gewählt werden.

§5 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium

- (4) Der Studiengang kann als Vollzeitstudium in zwei Semestern durchgeführt werden.

- (5) Im Teilzeitstudium belegen die Studierenden jeweils 1-2 Vertiefungsmodule für einen Studienabschluss in 4 bzw. 6 Semestern, entsprechend der gewählten Teilzeitoption.

§ 6 Masterarbeitsprache

- (6) Die Masterarbeit ist im letzten Fachsemester zu verfassen.
- (7) Die Erfüllung von Auflagen aus der Zulassung zum Studiengang sind spätestens bis zur Genehmigung des Exposés der Masterarbeit nachzuweisen.
- (8) Für die Masterarbeit im Studiengang MET werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 7 Studienabschluss

- (9) Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird der akademische Grad Master of Arts Evangelische Theologie erreicht.